

Übertragungsvertrag

zwischen dem

Landkreis Pfaffenhofen, vertreten durch den Landrat, Herrn Rudi Engelhard, Hauptplatz 22,
85276 Pfaffenhofen

- Veräußerer -

und der

Ilmtalklinik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Hans Huber, Krankenhaus-
straße 70, 85276 Pfaffenhofen

- Erwerberin -

Präambel

Der Landkreis Pfaffenhofen hat mit Wirkung zum 1.1.1998 die Trägerschaft und den Betrieb des bisherigen Kreiskrankenhauses Pfaffenhofen auf die durch Bargründung entstandene gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Kreiskrankenhaus Pfaffenhofen mbH, die inzwischen in Ilmtalklinik GmbH umfirmiert worden ist, übertragen. Er ist deren einziger Gesellschafter.

Der Veräußerer ist Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 2147 der Gemarkung Pfaffenhofen, Stadt Pfaffenhofen mitsamt der hierauf befindlichen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen des Krankenhauses einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, Zufahrten und Grünanlagen. Zugunsten des Veräußerers ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2148 der Gemarkung Pfaffenhofen, Stadt Pfaffenhofen ein Erbbaurecht eingetragen, worauf die Gebäude einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, Zufahrten und Grünanlagen der Personalwohnheime und eines Teils des Krankenhauses errichtet sind; Eigentümer dieses Grundstücks sind Herr und Frau Josef und Christine Scheller, Mühlenweg 6, Reisgang. Desweiteren ist der Veräußerer Eigentümer der gesamten technischen und sonstigen Anlagen, Einrichtungen, Ausstattungen, Vorräte und des Inventars des Krankenhauses (Anlage- und Vorratsvermögen), Inhaber der von ihm erworbenen Forderungen sowie Schuldner der Verbindlichkeiten jeweils zum Stand vom 31.12.1997.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geht der Betrieb des Kreiskrankenhauses Pfaffenhofen mit allen Aktiva und Passiva auf die Erwerberin über. Ausgenommen sind das Grundeigentum an dem Grundstück Fl.-Nr. 2147 der Gemarkung Pfaffenhofen, Stadt Pfaffenhofen und das Erbbaurecht an dem Grundstück Fl.-Nr. 2148 der Gemarkung Pfaffenhofen, Stadt Pfaffenhofen sowie jeweils die hierauf befindlichen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, Zufahrten und Grünanlagen. Das zu übertragende Betriebsvermögen wird von der Erwerberin bereits seit 1.1.1998 auf der Grundlage eines Pacht- und Überlassungsvertrages genutzt.

Grundlage der Übertragung ist die Bilanz zum 31.12.1997, die noch durch Beschluß des Kreistags festzustellen ist.

§ 1

Gegenstand der Übertragung

(1) Folgende Aktiva und Passiva gehen zum 1.1.1998 auf die Erwerberin über:

1. Aktiva

- Bewegliches Anlagevermögen	5.888.119,00 DM
- Vorräte	1.175.695,46 DM
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.247.999,94 DM
- Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	1.552,51 DM
- Rechnungsabgrenzungsposten	25.365,62 DM

2. Passiva

- Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	3.175.362,00 DM
- Rückstellungen	849.518,23 DM
- Verbindlichkeiten	6.230.279,03 DM.

(2) Die übertragenen Aktiva und Passiva zum 1.1.1998 ergeben sich im einzelnen aus der diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beiliegenden Aufstellung, die aus der festgestellten Bilanz des Kreiskrankenhauses Pfaffenhofen zum 31.12.1997 abgeleitet wurde.

(3) Die Übertragung erfolgt unentgeltlich. Die Erwerberin übernimmt als Gegenleistung die Verbindlichkeiten nach Absatz 2 Nr. 2.

§ 2

Eintritt in Verträge

Soweit nicht bereits auf der Grundlage des Pacht- und Überlassungsvertrages vom 18.12.1997 eine Vertragsübernahme erfolgt ist, tritt die Erwerberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus Verträgen und Versicherungen des Veräußerers für den Krankenhausbetrieb oder die im Zusammenhang mit dem Krankenhausbetrieb stehen, ein.

§ 3

Grundstücks- und Gebäudenutzung, Bauunterhalt

(1) Der Veräußerer überläßt der Erwerberin die Grundstücke, Gebäude, Baulichkeiten, Zufahrten und Grünanlagen des Krankenhauses und der Personalwohnheime einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile unentgeltlich zur Nutzung.

(2) Die Erwerberin ist für die Unterhaltung, Instandhaltung und Ausbesserung der ihr überlassenen Grundstücke, Gebäude, Baulichkeiten, Zufahrten und Grünanlagen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile verantwortlich. Sie trägt die Investitionen für Neubau- und sonstige Maßnahmen. Inwieweit sich der Landkreis Pfaffenhofen hieran beteiligt, bleibt gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.

§ 4

Inkrafttreten, salvatorische Klausel

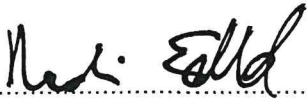
(1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1.1.1998 in kraft. Das Eigentum an den übertragenen Vermögensgegenständen geht mit Unterzeichnung des Vertrages über.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten

sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich weitestgehend entspricht.

(3) Der Pacht- und Überlassungsvertrag vom 18.12.1997 ist mit Unterzeichnung dieses Vertrages aufgehoben.

Pfaffenhofen, den



Engelhard, Landrat



Huber, Geschäftsführer